
Benutzungsordnung

für das Archiv der Gemeinde Odenthal

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Benutzung

Die im Archiv der Gemeinde Odenthal verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und Regelungen der Gemeinde Odenthal und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke
 - d) für sonstige Zwecke

- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden

- (3) Benutzer werden nach Möglichkeit archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde Odenthal beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der von der Gemeinde Odenthal beauftragte Mitarbeiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

- b) die Archivalien durch die Gemeinde Odenthal benötigt werden, oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung zerstört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Odenthal verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahre nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.

-
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle des Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei der Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.
- (5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 Jahre bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.
- (6) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gendarstellung bzw. Anonymisierung der Sperrung (§ 4 (8) und § 6 ArchivG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Odenthal

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Odenthal verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktion, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können im begrenzten Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden nach der Gebührenordnung der Gemeinde Odenthal berechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Diese Satzung wurde am 13.07.2017 im Amtsblatt Nr. 119 „Das Rathaus“ veröffentlicht und ist ab dem 14.07.2017 in Kraft.